

**D. Liebert**

**BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG**

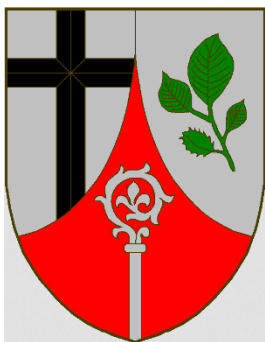
BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

mobil: 0173 / 345 22 54



**B.-Plan „Vor dem Löh II“  
Ortsgemeinde Kleinmaischeid**

**Artenschutzrechtliche Prüfung**



**AUFTRAGGEBER:**

Planungsbüro Dittrich  
Bahnhofstraße 1

53577 Neustadt / Wied

**AUFTRAGNEHMER:**

D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

**BEARBEITUNG:**

Projektleitung:  
D. Liebert

Erfassung und artenschutzrechtliche Bewertung:  
M. Wöhler

**Bildquellen:**

M. Wöhler Juni 2023

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	04.07.2023	M. Wöhler	Textteil

## INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung und Vorhabenbeschreibung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Vorprüfung der Wirkfaktoren</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Eingriffsgebiet</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Eingriffsgebiet und Umgebung</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Bilddokumentation</b>	<b>9</b>
<b>4.1</b>	<b>Vorbelastungen</b>	<b>13</b>
<b>4.2</b>	<b>Methodik</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>13</b>
<b>5.1</b>	<b>Ergebnisse der Ortsbegehung</b>	<b>13</b>
<b>5.2</b>	<b>Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?</b>	<b>15</b>
	<b>* aufgrund der Habitatstrukturen hinzugefügt</b>	<b>19</b>
<b>6.1</b>	<b>vertiefende Betrachtung Feldlerche</b>	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliches Fazit und durchzuführende Maßnahmen</b>	<b>23</b>
<b>7.1</b>	<b>Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung</b>	<b>24</b>
<b>7.2</b>	<b>Vermeidung von Lichtverschmutzung</b>	<b>24</b>
<b>7.3</b>	<b>Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden</b>	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>25</b>

## **1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung**

In der Ortsgemeinde Kleinmaisheid, im Landkreis Neuwied in Rheinland Pfalz, ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ geplant. Der Geltungsbereich des dazu erforderlichen Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha. Im Ist-Zustand wird das Plangebiet überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen, die im Südosten mit einem Flächenanteil von ca. 2/3 als intensiv genutzte Ackerfläche und im Nordwesten mit rund 1/3 der Fläche als Intensivwiese ausgeprägt sind. Ein schmaler Streifen der Intensivmähwiese setzt sich nordwestlich der Ackerfläche fort. Im Westen geht der Wiesenstreifen in einen gepflasterten Wendehammer über, der am Ende einer Stichstraße liegt. Die Stichstraße führt aus südwestlicher Richtung von der Straße „Vor dem Löh“ zum EG und dient bereits der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Der Wendehammer befindet sich vollständig im Plangebiet. Südöstlich des Wendehammers stocken zwei Gehölze mit Formschnitt auf einem Wiesenstreifen.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlungen der Länder wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffsbereich mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

## **2 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt

sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:  
Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung

- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize.

### **3 Eingriffsgebiet**

#### **3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung**

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu. Zu berücksichtigen sind dabei möglicherweise vorhandene Vorbelastungen. Das ca. 1,4 ha große EG befindet sich nordöstlich der Bebauung an der Straße „Vor dem Löh“. Im EG dominiert eine intensiv genutzte Ackerfläche (zum Zeitpunkt der Ortsbegehung ein abgeerntetes Kornfeld), an welche im Nordwesten eine Intensivmähwiese anschließt. Südwestlich der Ackerfläche bestehen noch vereinzelt Baulücken. Deshalb verläuft südwestlich der Ackerfläche ein Wiesenstreifen, in den aus südwestlicher Richtung ein gepflasterter Wendehammer mündet. Der Wendehammer bildet das Ende einer Stichstraße, die aus südwestlicher Richtung von der Straße „Vor dem Löh“ zum Plangebiet führt. Südöstlich des Wendehammers befinden sich zwei Gehölze auf dem Wiesenstreifen östlich der Wohnbebauung. Es handelt sich um eine in der Krone gekappte Konifere und einen Strauch mit Formschnitt. An die Gehölze schließt sich im Südosten ein schmaler, extensiv genutzter Wiesenstreifen an, der teilweise als Lagerfläche genutzt wird (s. Abb. 1 und 2).

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Randbereich der Ortsgemeinde Kleinmaischeid. In nordöstlicher, östlicher und südöstlicher Richtung schließen sich an das Plangebiet großräumig intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Nordosten wird das Plangebiet von einem grasbewachsenen Feldweg begrenzt. Nordöstlich des EG befindet sich in einer der Ackerflächen ein Biotop, das von drei alten Obstbäumen und einer Extensivwiese geprägt wird. Das Biotop ist ca. 10 m vom EG entfernt und hat eine

Flächengröße von rund 400 m<sup>2</sup>. Nördlich und nordwestlich des EG setzt sich die Intensivmähwiese bis zur Wohnbebauung an der Friedhofstraße bzw. bis zur Straße „Vor dem Löh“ fort. Südlich bzw. südöstlich des EG setzt sich zunächst die Ackerfläche fort, an die sich Lager- und Wiesenflächen anschließen. Die Bebauung von Kleinmaischeid endet südlich des Plangebietes, dahinter sind großräumig nur noch Freiflächen vorhanden. Im südlichen Umfeld des Plangebietes sind die meisten Gehölzstrukturen im Bereich der Freiflächen um die Wohnbebauung vorzufinden (s. Abb. 2).

Das Plangebiet, welches überwiegend von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist, hat einen strukturarmen Charakter und weist Biotope von geringem bis max. mittlerem Wert auf. Diese Freifläche im Übergangsbereich zur offenen Landschaft weist lediglich nutzungsbedingte Vorbelastungen aus. Die Stichstraße mit dem Wendehammer, die nur wenigen Wohngebäuden als Zufahrt dient, kann als geringe Vorbelastung im artenschutzrechtlichen Sinne betrachtet werden. Um den Lebensraum für die planungsrelevanten Arten einschätzen zu können, wird der Geltungsbereich für die vorliegende ASP jeweils ca. 100 m über die eigentlichen Grenzen des EG hinaus ausgedehnt (s. Abb. 2).

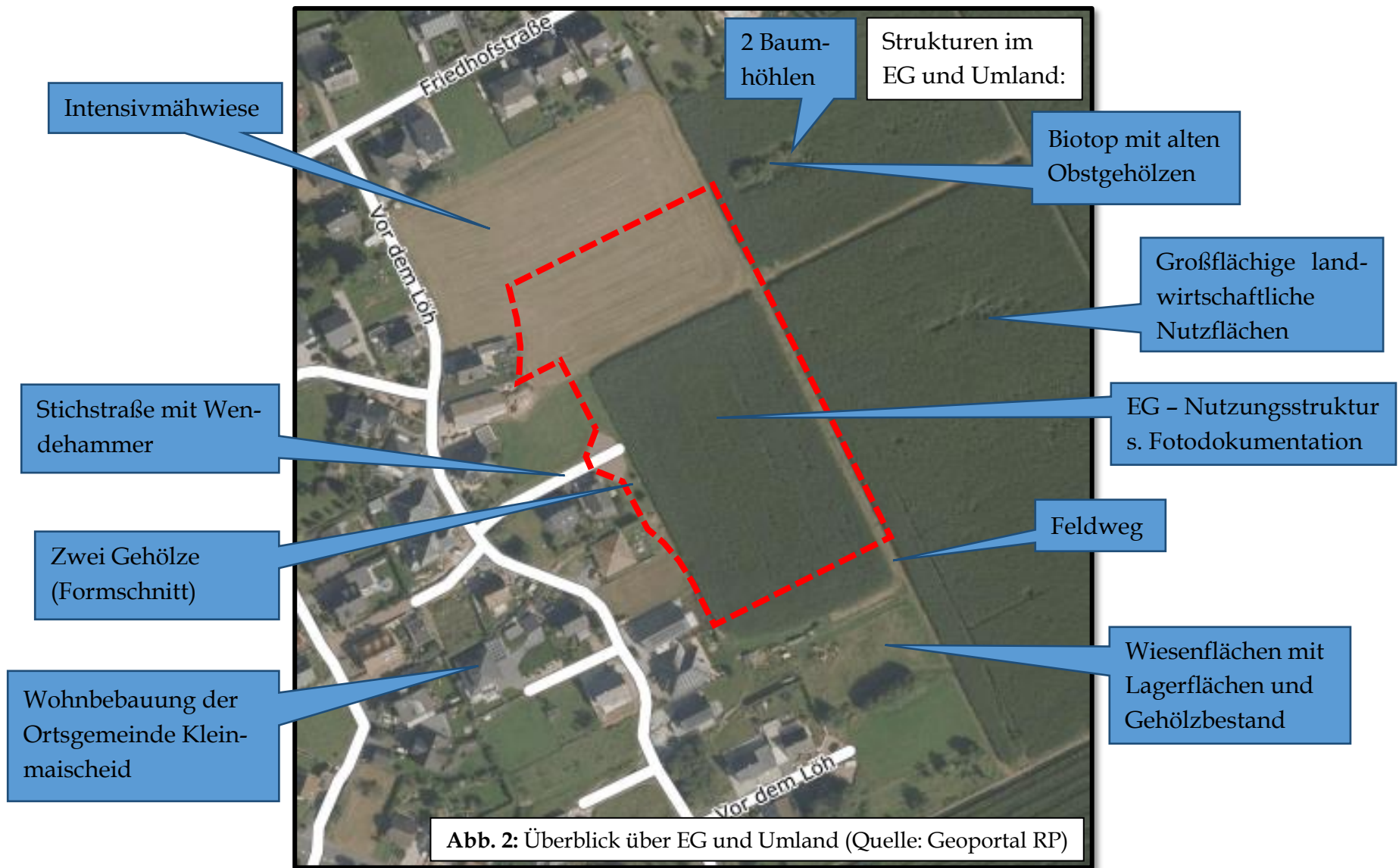
Aus der historischen Luftbildauswertung geht hervor, dass das Plangebiet und dessen Umfeld in den letzten 20 Jahren keinen essentiellen Änderungen unterlag und stets landwirtschaftlich genutzt wurde. Um 2006 entstanden die ersten Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes. Der Lebensraum kann mithin als weitgehend unbeeinträchtigte Fläche identifiziert werden, die primär ein potentiell Habitat für Offenlandarten darstellt.

Durch die Planung werden die Strukturen im PG gänzlich verändert – zudem ergeben sich Pufferwirkungen auf die Freiflächen im Umfeld.



**Abb. 1:** Lage des EG, Ortsgemeinde Kleinmaischeid (Quelle: Geoportal RP)







#### 4 Bilddokumentation

	<p>Blick von Nordosten Richtung Südosten auf die intensiv genutzte Ackerfläche (abgeerntetes Kornfeld)</p>
	<p>Blick von Nordosten auf die Intensivmäh- wiese im Nordwesten</p>
	<p>Blick von Nordwesten auf das Plangebiet und die Landschaft im Um- feld</p>





Blick auf den Wende-  
hammer im Westen  
von Norden



Gekappte Konifere im  
Südwesten



In Form geschnittener  
Strauch im Südwesten





Wiesenstreifen / Lagerfläche im Südwesten, südöstlich der Gehölze



Wiesenflächen mit Lagerflächen und Gehölzen im südlichen Umfeld



Feldweg im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes





Extensivbereich mit drei alten Obstbäumen nordöstlich des Plangebietes,  
Blick von Südwest



Nahaufnahme der Obstbäume. Die unten abgebildeten Baumhöhlen befinden sich im östlichsten der drei Obstbäume (im Foto links)



Baumhöhlen in einem der drei Obstbäume (siehe oben)

## 4.1 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Innerhalb des EG sind primär nutzungsbedingte Vorbelastungen der Intensivlandwirtschaft und geringe Pufferwirkungen der angrenzenden Bebauung vorhanden.

## 4.2 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde einmalig begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (s. Tab. 1).

Datum	Tageszeit	Temp.	Bewölk.	Niederschlag	Wind
28.06.23	Vormittag	20°C	80%	0%	0-1 Bft

**Tab. 1:** Begehungstermine inkl. Witterung

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Während der Ortsbegehung wurden die Lebensraumstrukturen im Plangebiet (PG) und in dessen Umfeld untersucht. Weil das PG überwiegend von strukturarmen Acker- und Wiesenflächen eingenommen wird, die auch im Umfeld dominieren, werden nachfolgend vor allem die planungsrelevanten Offenlandarten betrachtet. Die beiden in Form geschnittenen Gehölze am Rande der Wohnbebauung im Westen können als Habitat für planungsrelevante Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Nachweise von brutanzeigenden Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht erfolgen. Als einzige Vogelarten wurden im PG eine Gruppe von Straßentauben auf der Ackerfläche und eine Elster im Überflug zur nordöstlichen Fläche mit Obstbäumen nachgewiesen. Außerdem überflogen mehrere Mauersegler das PG in großer Höhe. Vom Internetportal Artenanalyse Rheinland-Pfalz liegt zudem der Fundpunkt eines Rotmilans vor. Der Fundpunkt befindet sich ca. 400 m nordwestlich des Plangebietes.

Wie bereits in Kapitel 3.1 beschrieben, fanden im Plangebiet in den letzten 20 Jahren keine Nutzungsänderungen statt. Der Lebensraum planungsrelevanter Brutvogelarten, die auf große Offenlandbereiche angewiesen sind, wurde demnach nicht beeinträchtigt. Ein Nachweis von Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche konnte bei der Ortsbegehung im Juni 2023 aber nicht erfolgen. Für Wachtel und Rebhuhn bilden die großflächigen Ackerschläge ohne prägende Feldraine kein geeignetes Habitat. Als hochwertige Struktur im direkten Umfeld des PG ist der Extensivbereich mit

Obstbäumen zu betrachten, welcher sich in einer Ackerfläche nordöstlich des PG befindet. Es finden sich dort extensiv genutzte Wiesenfläche und drei alte Obstbäume. Der Abstand zur PG-Grenze beträgt lediglich ca. 10 m. In dem Obstbaum, der am weitesten im Osten steht, wurden zwei kleinere Baumhöhlen vorgefunden (s. Fotos auf Seite 12 der Bilddokumentation).

Ein Vorkommen von kleineren Vogelnestern ist in dem in Form geschnittenen Strauch im Südwesten des Plangebietes nicht vollständig auszuschließen. Die dicht wachsenden Äste bieten einen geeigneten Rückzugsort und Nistbereich für „Allerweltsvogelarten“ wie Amsel, Blaumeise, Kohlmeise oder Buchfink. Für die Gilde der planungsrelevante Brutvogelarten, mit deutlich geringerer Störungstoleranz und höherer Fluchtdistanz ist der Strauch und dessen Umfeld als Lebensraum nicht geeignet. Eine Auswertung der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erfolgt in nachfolgendem Kapitel 5.2.

## **5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten**

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbz zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- ARTeFAKT (2023): Artvorkommen im TK-Raster und Schutzstatus in RP
- ARTDATENPORTAL RP (2023): gelistete Arten der TK-25 Quadranten
- ROTE LISTE RP (2014)

**Jagdhabitats** planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen können.

Aufgrund der geringen Flächengröße und ausreichender Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

## **6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?**

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 2 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Dieser Bewertung werden folgende Vorsorgemaßnahmen zu Grunde gelegt:

- Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten.



- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

**Tab. 2:** Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben vom Artdatenportal des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, TK25-Quadrant 54114 (6.2023), Rote Liste RP 2014

Autökologische Angaben siehe:

Limbrunner et al. (2013); Südbeck et al. (2005); Bauer et al. (2005): Vögel

DIETZ ET AL. (2014): Fledermäuse

ARTEFAKT (2023): Alle Arten

Art	RL RP	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Fledermäuse			
Bechsteinfledermaus	2	NEIN	Im Plangebiet kommen weder Baumhöhlen, -spalten noch geeignete Gebäude vor – als Nahrungshabitat besitzt die Fläche keine essenzielle Bedeutung für die Artengruppe. Die Vorsorgemaßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung
Braunes Langohr	2		
Fransenfledermaus	1		
Große Bartfledermaus	(neu)		
Großes Mausohr	2		
Kleine Bartfledermaus	2		

Wasserfledermaus	3		verhindert erhebliche Eingriffe in das Jagdverhalten.
Zwergfledermaus	3		
Vögel			
Bekassine	1	NEIN	Brutvogel in Feuchtwiesen und -weiden mit Blänken und Gräben, in Mooren, an sumpfigen Gewässerrändern, in Seggenrieden und in Salzwiesen - PG bietet keinen geeigneten Lebensraum für diese Art
Braunkehlchen	1	NEIN	Besiedelt offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche.
Goldammer	*	NEIN	Die Goldammer besiedelt offene und halboffene Lebensräume wie Felldränder, Waldlichtungen, Heiden, Obstwiesen, Weinberge oder Brachflächen mit einzelnen Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen. Beeinträchtigungen können durch die Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.
Graureiher	*	NEIN	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen
Sumpfrohrsänger Teichrohrsänger	* *	NEIN	Der Sumpfrohrsänger bewohnt gern feuchtere Standorte, Gräben und Gewässer mit üppiger Vegetation. Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen.
Kiebitz	1	NEIN	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene, kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Das PG ist wegen der intensiven

			ackerbaulichen Nutzung sowie fehlender Feuchtbereiche eher ungeeignet.
Gänsesäger Kormoran Krickente Reiherente Stockente Teichhuhn Zwergtaucher	* V 1 * 3 V *	NEIN	Wasservogel, keine geeigneten Habitate bzw. Gewässer im EG vorhanden.
Kranich	*	NEIN	Kommt als Durchzügler vor und bevorzugt als Rastgebiete weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften.
Neuntöter	V	NEIN	Besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen.
Rotmilan Schwarzmilan	V	NEIN	Der Brutplatz des Rotmilans liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern. Der analysierte Nachweispunkt besitzt eine Entfernung von ca. 400 m zum Plangebiet – Störungen des Brutplatzes sind mithin ausgeschlossen. Auch als Nahrungshabitat kommt der Fläche keine essentielle Bedeutung zu. Der Schwarzmilan brütet in alten Laubwäldern in Gewässernähe. Größere Horste sind im PG und im direkten Umfeld nicht vorhanden – PG ist als Teil-Lebensraum (Nahrungshabitat) zu betrachten
Schwarzspecht	*	NEIN	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig.
Schwarzstorch	*	NEIN	Besiedelt größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt.

Wiesenpieper	1	NEIN	Besiedelt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore.
Feldlerche*			Siehe gesonderte Betrachtung
Reptilien			
Blindschleiche	*	NEIN	Besiedelt Wälder und Waldlichtungen, Wiesen, Gärten, Parkanlagen und Bachufer. Wichtig sind dicht bewachsene Böden mit vielen Versteckmöglichkeiten.
Ringelnatter	3	NEIN	Ringelnattern halten sich größtenteils im Wasser auf und bevorzugen ruhig fließende Gewässer, Seen, Tümpel, feuchte Wiesenlandschaften, Gartenteiche und Weiher, die am Ufer dicht bepflanzt sind und dadurch ausreichende Versteckmöglichkeiten bieten.
Waldeidechse	*	NEIN	Besiedelt feuchte Lebensräume mit mittelhoher Vegetation wie z.B. nasse Wiesen und sumpfige Bereiche an Seeufern und Flüssen sowie Hoch- und Niedermoore aber auch Waldränder, Heiden und Sanddünen.
<b>Legende Rote Liste RP:</b> 0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet 4 = potenziell gefährdet V = Vorwarnliste * = ungefährdet			

\* aufgrund der Habitatstrukturen hinzugefügt

## 6.1 vertiefende Betrachtung Feldlerche

### Lebensweise und Lebensraum / Lebensraumsansprüche

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht
- Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen)
- Bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen
- Hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsch werden geduldet.

Bezüglich der Lebensraumeignung im PG ist zu bilanzieren:

<p>Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht</p>	<p>Insbesondere die bereits vorhandene Bebauung im Umfeld Nord, West bis Süd wirkt vergrämd auf die Strukturen im Plangebiet. Die nördliche Bebauung reicht in Ihrer östlichen Ausdehnung deutlich über die zukünftige Ostgrenze des Plangebietes hinaus – ein weitgehend freier Horizont ist zu den vorh. Bauungen nutzungsbedingt und nach Ost durch das Geländere relief nicht gegeben. Trockene bis wechselfeuchte Böden sind nicht zwar nicht auszuschließen – eine niedrige sowie abwechslungsreiche strukturierte Gras- und Krautschicht fehlt jedoch gänzlich.</p>
<p>Bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen</p>	<p>karge Vegetation mit offenen Stellen sind im PG nicht vorhanden.</p>

Hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet.

Siehe gesonderte Abbildung



östliche Grenze der bereits vorhandenen Meidedistanz für die Feldlerche (grün gestrichelt) – ca. 100 m zu geschlossener Bebauung oder vergleichbaren Vertikalstrukturen (Ansitzwarten Prädatoren oder sonstige Störung). Durch die Planung verlagert sich die Linie geringfügig nach Ost (blau gepunktet) – dieser kleinflächige Einfluss kann jedoch durch das Umland mit mannigfachen vergleichbaren Ackerflächen kompensiert werden – siehe Folgeseite.





Abbildung der großflächigen Agrarlebensräume südöstlich, südlich und südwestlich des PG. Legende siehe Abbildung Vorseite



## **7 Artenschutzrechtliches Fazit und durchzuführende Maßnahmen**

Vorkommen der zuvor abgeschichteten planungsrelevanten Arten im PG können ausgeschlossen werden. Das nordwestlich gelegene Biotop wird nicht tangiert / zudem verhindern Vorsorgemaßnahmen eine artenschutzrechtlich relevante Störung.

Als essentielles Nahrungshabitat / Jagdreviere des Rotmilans / Schwarzmilans (dies besitzt i.d.R. eine Fläche von 15 km<sup>2</sup>) ist das PG ebenfalls nicht einzustufen.

Brutplätze dieser beiden planungsrelevanten Brutvogelarten, sind aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum auszuschließen.

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Einzelnen bewertet.

### **Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1**

Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann für alle Arten ausgeschlossen werden.

### **Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 2**

Erhebliche und somit populationsrelevante Störungen sind auszuschließen, weil sich durch die Planung der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

### **Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 3**

Ein Verlust von essenziellen Lebensräumen im Umfeld potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen vollständig auszuschließen zu können, werden eine Bauzeitenregelung sowie Vermeidungsmaßnahmen gegen Lichtverschmutzung (s. nachfolgende Kapitel) sowie eine Vorsorgemaßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden integriert.

## **7.1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen darf die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln erfolgen (Brutzeit gilt vom 1.3. bis 30.09.). Eine Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen für Gehölze müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Anfang Oktober und Ende Februar umgesetzt werden.

## **7.2 Vermeidung von Lichtverschmutzung**

Diese Maßnahme gilt insbesondere für die Baumaßnahmen im nordöstlichen Bereich des EG. Im Umfeld des wertvollen Biotops mit den alten Obstgehölzen ist eine Vermeidung von Lichtverschmutzung zu beachten. Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten.

## **7.3 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden**

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

## 8 Zusammenfassung

In der Ortsgemeinde Kleinmaischeid ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ geplant. Der Geltungsbereich des dazu erforderlichen Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha.

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 f (Abs. 1) BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden, sofern Vorsorge-maßnahmen und die Bauzeitenregelung beachtet werden.

Das vorliegende Gutachten wurde neutral sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert

